



Textliche Festsetzungen

- In der an der Straße "Am Krausen Bäumchen" und in der an der Hovescheidstraße festgesetzten "Grünfläche-Tennisanlage" ist im Zusammenhang mit der Nutzung als Tennisplatz die Errichtung baulicher Anlagen mit höchstzulässiger Grundflächenzahl (GRZ) 0,1 und Zahl der Vollgeschosse (Z) = 1 zulässig (§ 31 Abs. 1 BBauG).
- In dem östlich der Straße "Am Krausen Bäumchen" und südöstlich der neuen Erschließungsstraße festgesetzten WR-Gebiet sind die zwischen der Baugrenze und den Grünflächen verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Kennzeichnung:
Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaus.

Irrtümlich eingetragene Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung südwestlich des Hauses "Am Krausen Bäumchen" Hs. Nr. 158A wurde heute gekürzt.

Essen, den 28.4.1974
Der Oberstadtdirektor

Bebauungsplan 5/74

Siepentel - Teil I

Bereich: Lanterstraße / Am Krausen Bäumchen

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung Hütrop Fl. 11
Bergerhausen Fl. 17, 18, 24
Maßstab: 1:1000

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (siehe Blattschema), dem Text, Blatt Sonderplänen und dem Grundstückverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekundet.

Essen, den 29. April 1974
Der Oberstadtdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom April 1974

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurgrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellergeschosse
	Topograph. Umrisslinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile
	Höhennlinien		
	Strabenbahnangleichsachse		

Nachrichtliche Übernahmen

	Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 33		Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes		Belastungsfläche

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

Strabenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Strabenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
Strabenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzungslinien
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Höhenaufnahme Sommer 1955

	vorhandene Gebäude
	vorhandene Ruinen
	vorhandene Kellergeschosse
	vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
Belastungsfläche

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Wohnbauliche Kleinsiedlungsgebiet	III A	Zahl der Vollgeschosse
WR	reines Wohngebiet	III B	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoss
WA	allgemeines Wohngebiet	III C	Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme
GM	Gemischte Baufläche	III D	
MD	Mischgebiet	III E	
MK	Mischgebiet	III F	
GE	Gewerbliche Baufläche	III G	
GI	Industriegebiet	III H	
SW	Sonderbauliche Wochenendhausgebiet	III I	
SO	Sondergebiet	III J	

Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	geschlossene Bauweise
	nur Doppelhäuser zulässig
	nur Einzelhäuser zulässig
FD	Flachdach
D	Dachneigung

Erschließungs- und Verkehrsflächen

	Öffentliche Wegflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Stellplatz
	Gemeinschaftsstellplatz
	Gemeinschaftsgarage
	Garage
	Grünflächen

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Signaturen

Strabenachse
Polygonlinie
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 18 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBauG) i.S. 241) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) Plansatzverordnung vom 18.10.68 (BGBl. I S. 21) S. 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.70 (GV. NW. S. 96).

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind bei diesem Bebauungsplan am 9.10.1974 bewilligt worden.
Essen, den 9. Juli 1975
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind bei diesem Bebauungsplan am 9.10.1974 bewilligt worden.
Essen, den 14.10.1974
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind bei diesem Bebauungsplan am 9.10.1974 bewilligt worden.
Essen, den 26. Juni 1975
Der Oberstadtdirektor

